



Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 51 55
buwd@lu.ch
www.lu.ch

Per E-Mail an:
Gemeinderat Doppleschwand

Luzern, 14. März 2022 WB/ZUS
2021-615

Gemeinde Doppleschwand, Gesamtrevision der Ortsplanung, 2021/22

Vorprüfungsbericht

gemäss § 19 des Planungs- und Baugesetzes (PBG)

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Ratsmitglieder

Mit Schreiben vom 30. September 2021 ersuchte der Ortsplaner im Auftrag der Gemeinde Doppleschwand um die Vorprüfung der gesamthaft revidierten Richt- und Nutzungsplanung. Dazu äussern wir uns wie folgt:

A. EINLEITUNG

1. Planungsrechtliche Ausgangslage

Die letzte gesamthafte Ortsplanungsrevision der Gemeinde Doppleschwand stammt aus dem Jahr 1991 (RRE Nr. 18 vom 8. Januar 1991). Seither wurden mehrere Planungsänderungen genehmigt, zuletzt im Gebiet Hinderchile mit Entscheid Nr. 787 vom 2. Juli 2013.

In sachlicher und zeitlicher Hinsicht ist eine gesamthafte Überprüfung der Nutzungsplanung zweckmässig, weil mehrere übergeordnete Gesetzes- und Richtplanvorgaben geändert haben: 2014 ist eine Totalrevision des kantonalen Planungs- und Baurechts in Kraft getreten, welche die Gemeinden bis 2023 in ihren Nutzungsplanungen umsetzen müssen (§ 224 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes [PBG]). Ebenfalls 2014 ist das neue Raumplanungsgesetz des Bundes (RPG) in Kraft getreten, welches in Art. 1 eine haushälterische Bodennutzung und die Lenkung der Siedlungsentwicklung nach innen vorschreibt und in Art. 15 die Voraussetzungen für Einzonungen verschärft. Sodann müssen die Gemeinden gemäss Art. 36a des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) entlang ihrer Gewässer den Gewässerraum festlegen.

In Ihrem Schreiben ersuchen Sie zudem um eine vorgezogene Beurteilung einer zeitlich dringlichen Einzonung für die Käserei Schützenmatt und für eine Holzschnitzelheizung mit Wärmeverbund (Parzellen Nrn. 1, 56 und 332). Dazu haben wir uns im Vorprüfungsbericht vom 10. November 2021 zustimmend geäußert.

2. Beurteilungsdokumente

Folgende Planungsinstrumente sind vorzuprüfen:

- Zonenplan Siedlung (1:2'000), Entwurf vom 30. September 2021;
- Zonenplan Landschaft (1:5'000), Entwurf vom 30. September 2021;
- Teilzonenplan Gewässerraum (1:5'000), Entwurf vom 30. September 2021;
- Bau- und Zonenreglement, Entwurf vom 30. September 2021.

Als Grundlage für die Beurteilung dienen folgende Unterlagen:

- Planungsbericht nach Art. 47 der Raumplanungsverordnung (RPV) vom 30. September 2021;
- Siedlungsleitbild vom 26. Januar 2017;
- Beilage 1 Analyse Überbauungsziffer und Gesamthöhen vom 30. September 2021;
- Beilage 2 Dokumentation Gewässerraum vom 30. September 2021;
- Beilage 3 BZR Vergleich Alt-Neu vom 30. September 2021;
- Beilage 4 Kapazitätsnachweis LUBAT vom 8. September 2021;
- Beilage 5 Massvolle Entwicklung des Dorfkerns von Doppleschwand vom 22. Juli 2021;
- Beilage 6 Machbarkeitsstudie Parz. 35 vom 16. Dezember 2020;
- GIS-Zuordnungstabelle vom 30. September 2021.

Der Planungsbericht für die vorliegende Gesamtrevision der Ortsplanung genügt den gestellten Anforderungen gemäss Art. 47 RPV. Die eingereichten Unterlagen sind vollständig und zweckmässig dargestellt. Der notwendige Überprüfungs- und Anpassungsbedarf kann der Ziffer B. entnommen werden.

3. Vernehmlassungsverfahren

Folgende, von der Dienststelle rawi (zuständiger Projektleiter: William Barbosa, 041 228 51 93) zur Vernehmlassung eingeladenen Stellen haben sich schriftlich zur Revisionsvorlage geäußert:

- Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (vif) am 11. Oktober 2021;
- Dienststelle Raum und Wirtschaft, Abteilung Baubewilligungen (rawi-bew) am 14. Oktober 2021;
- REGION LUZERN WEST am 17. Oktober 2021;
- Luzerner Wanderwege am 25. Oktober 2021;
- Dienststelle Hochschulbildung und Kultur, Abteilung Denkmalpflege und Archäologie (BKD-da) am 27. Oktober 2021 und am 5. Oktober 2021;
- Dienststelle Umwelt und Energie (uwe) am 25. November 2021;
- Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa) am 1. März 2022.

Zu Ihrer Information erhalten Sie je eine Kopie dieser Stellungnahmen. Die darin enthaltenen Anträge sind im vorliegenden Bericht integriert. Ist ein Antrag aufgrund einer übergeordneten Interessenabwägung nicht unverändert übernommen worden, so wird die massgebliche Handlungsanweisung für die Gemeinde im vorliegenden Bericht festgehalten und begründet.

Am 28. Januar 2022 hat zwischen der Gemeinde Doppleschwand, dem Ortsplaner sowie der Dienststelle rawi eine Bereinigungsbesprechung stattgefunden. Der vorliegende Vorprüfungsbericht berücksichtigt die Ergebnisse aus der Bereinigungsbesprechung.

B. BEURTEILUNG

1. Allgemeines

Insgesamt legt die Gemeinde Doppleschwand eine gute und zweckmässige Ortsplanungsrevision vor. Die verschiedenen Planänderungen entsprechen grossmehrheitlich den übergeordneten Vorgaben. Unter den nachfolgenden Ziffern werden Vorbehalte und Anträge zu einzelnen Gebieten und weiteren Aspekten der Ortsplanung erläutert. Die nicht erwähnten Planänderungen und Änderungen des Bau- und Zonenreglements (BZR) beurteilen wir als recht- und zweckmässig.

2. Entwicklungsrahmen

2.1. Kantonale Grundlagen

Die Gemeinde Doppleschwand gehört gemäss Kantonalem Richtplan (KRP) zur Gemeindekategorie L3 (ländliche Gemeinde). Die Koordinationsaufgabe (KA) R1-5 im KRP weist dieser Kategorie folgende räumliche Entwicklungsmöglichkeiten und Handlungsschwerpunkte zu: Ortskerne stärken, ländliche Siedlungsqualität erhalten, Qualitäten traditioneller ländlicher Siedlungsstrukturen aufnehmen und mit angemessener Dichte punktuell weiterentwickeln, Konzentration auf kommunale Arbeitsplatznachfrage.

2.2. Regionale Grundlagen

Massgebend für die Gemeinde Doppleschwand ist der Regionale Entwicklungsplan (REP) UNESCO Biosphäre Entlebuch des regionalen Entwicklungsträgers (RET) Luzern West aus dem Jahr 2012. Die Region Luzern West würdigt in ihrer Stellungnahme die vorliegende Gesamtrevision der Ortsplanung Doppleschwand positiv.

2.3. Siedungsleitbild (SLB)

Das SLB der Gemeinde Doppleschwand wurde am 26. Januar 2017 beschlossen. Die Dienststelle rawi hat mit Stellungnahme vom 29. September 2015 das SLB als eine sorgfältige und breit erarbeitete Grundlage für die Bearbeitung der Gesamtrevision der Ortsplanung gewürdigt. Kritisch beurteilt wurden dabei die geplanten Siedlungserweiterungen, weil die Gemeinde Doppleschwand nachweislich keinen Einzonungsbedarf aufweist.

2.4. Kapazitätsbeurteilung, Grösse des Baugebiets

Die Einwohnerkapazität des rechtskräftigen Zonenplans wurde gemäss den Vorgaben der technischen Arbeitshilfe Bauzonendimensionierung ermittelt und bereinigt. Die Berechnung erfolgte auf Basis der im Jahr 2020 generierten Zahlen (Luzerner Bauzonenanalysetool [LUBAT] Version 2021).

Im Wesentlichen wird festgestellt, dass die Gemeinde Doppleschwand ausreichend Bauzonen für das gemäss dem KRP (KA R1-5) vorgesehene Wachstum von 0,4 % pro Jahr bis 2035 aufweist und somit als «Kompensationsgemeinde» im Sinne der KA S1-7 des KRP eingestuft wird. Der KRP sieht ein Wachstum bis zu einer Einwohnerzahl von 800 vor (massgebend für den Bedarf von Neueinzonungen). Die Bauzone darf deshalb nur erweitert werden, wenn sie durch eine mindestens flächengleiche Auszonung kompensiert wird. Der Zonenplanentwurf weist eine theoretische Einwohnerkapazität von ca. 950 Einwohner/innen (Ew) für das Jahr 2035 oder eine Überkapazität von ca. 150 Ew auf. Dieses Wachstum findet zum Teil innerhalb der bestehenden Bauzonen, durch die geplante Einzonung im Gebiet

Schützermatt sowie durch die geplante Umzonung von der Grünzone in die Wohnzone W2b statt. Die Vorgaben des KRP zur Einwohnerdichte werden erfüllt (vgl. KA R1-5 KRP).

2.5. Siedlungsentwicklung nach innen

Im Vordergrund steht eine Erhöhung der baulichen Dichte aufgrund des Wechsels von der Ausnützungsziffer (AZ) zur Überbauungsziffer (ÜZ). Die Festlegung der Gesamthöhe soll eine gewisse Flexibilität ermöglichen, sodass Dachgeschosse als Vollgeschosse genutzt werden können. Im Gebiet Schützermatt wird durch die Überbauungsabsichten der Gemeinde eine Stärkung des Ortskerns Doppleschwands vorgesehen (vgl. Kap. B.3.1). Mit diesem Projekt sollen die räumlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um den Generationswechsel in der Gemeinde entgegenzukommen sowie um den Ortskern zu beleben. Im Ergebnis sollten diese Massnahmen zu einer Reduktion des Baulandbedarfs/Ew führen (vgl. LUBAT Tabelle: 185 m²/Ew, neuer ZP: 170 m²/Ew).

3. Zonenplan Siedlung

3.1. Einzonung Parzelle Nr. 56 (Gebiet Schützermatt)

Beurteilung

Die Beilage Nr. 5 (Massvolle Entwicklung des Dorfkerns von Doppleschwand) veranschaulicht nachvollziehbar die Absichten der Gemeinde Doppleschwand im Gebiet Schützermatt. Geplant werden die Errichtung eines Dorfplatzes sowie von vier Überbauungen, unter anderem für Alterswohnungen und für öffentliche bzw. publikumsorientierte Nutzungen. Weiter sollen verbesserte Fussverbindungen erstellt werden. Aus übergeordneter Sicht sind diese Stossrichtungen im Sinne einer raumplanerisch zweckmässigen Ortskernentwicklung vorstellbar. Wir begrüßen die Bestrebungen der Gemeinde Doppleschwand, den Ortskern zu stärken bzw. zu beleben. Weiter ist anzumerken, dass die Einzonung im SLB als «langfristige Einzonung Wohnen» eingetragen ist. Die Dienststelle rawi hat in ihrer Stellungnahme vom 29. September 2015 diese Siedlungserweiterung als «grundsätzlich denkbar» beurteilt.

Die Umsetzung des Ortskernentwicklungsprojekts erfordert auf der Parzelle Nr. 56 eine Einzonung im Umfang von 5'672 m² von der Landwirtschaftszone in die Kernzone. Im Planungsbericht wird die Kompensation durch eine flächengleiche Auszonung (Kap. B.2.4) nicht thematisiert. Die Sichtung des Zonenplans zeigt, dass die Gemeinde Doppleschwand nicht über genügend mögliche Auszonungsflächen im Umfang der einzuzonenden Flächen verfügt. Die KA S1-7 des KRP ist vorliegend deshalb nicht erfüllt, weshalb die Einzonung der Parzelle Nr. 56 im Umfang von 5'672 m², gestützt auf den heutigen KRP, nicht genehmigungsfähig ist.

Mit der aktuell laufenden Revision des KRP werden Möglichkeiten zu erleichterten Bauzonenerweiterungen für raumplanerisch zweckmässige Ortskernentwicklungen geprüft. Der revidierte KRP wird voraussichtlich 2024 im Kantonsrat behandelt, nach der Genehmigung durch den Bundesrat könnte ein Spielraum für diese Einzonung gegeben sein. Das BUWD wird die Gemeinden über diesbezügliche Praxisänderungen informieren.

Denkmalpflege und Heimatschutz

Die kantonale Denkmalpflege äussert sich kritisch zum Entwicklungskonzept des Dorfkerns. Das einzuzonende Gebiet ist landschaftlich exponiert und für die Fernwirkung bedeutend. Zudem stehen die geplanten Flachdächer in Widerspruch zu den Bauvorschriften der Kernzone, wonach Steildächer zu erstellen sind. Weiter sieht die kantonale Denkmalpflege die Grösse der geplanten Überbauung im Verhältnis zur ortsbaulichen Struktur des Ortskerns als problematisch. Zudem beantragt sie, dass das geplante qualitätssichernde Verfahren mit mindestens drei für die Aufgabenstellung qualifizierten Teams durchgeführt wird.

Wir können die Vorbehalte der kantonalen Denkmalpflege nachvollziehen. Das einzuzonende Gebiet befindet sich in direktem Umfeld der im kantonalen Bauinventar (BILU) als schützenswert eingetragenen Pfarrkirche St. Nikolaus und übt eine Fernwirkung aus. Das Gebiet ist somit denkmalpflegerisch und landschaftlich als sensibel einzustufen. Aus übergeordneter Sicht sind daher zwingend hohe qualitative Anforderungen an die Ortskernentwicklung zu stellen. Die Anträge und Bemerkungen der kantonalen Denkmalpflege sind im weiteren Planungsprozess zu berücksichtigen. Weiter ist die kantonale Denkmalpflege im weiteren Planungsprozess eng einzubeziehen.

Zur Sicherung der Qualitätsanforderungen ist im Rahmen einer künftigen Zonenplanänderung über die Parzellen Nr. 25, 11, 10 und 56 anstelle einer Gestaltungsplanpflicht eine Bebauungsplanpflicht festzulegen. Mit einem Bebauungsplan kann den Anliegen der kantonalen Fachstellen besser Rechnung getragen werden, da Bebauungspläne eine kantonale Vorprüfung erfordern. Weiter ist das Areal im Verhältnis zum Siedlungsgebiet Doppleschwands gross und die Planungsziele sind für die Gemeindeentwicklung von Bedeutung, was einen stärkeren Einbezug der Gemeinde im Planungsprozess rechtfertigt. Nicht zuletzt sorgen Bebauungspläne erfahrungsgemäss für eine höhere Akzeptanz vonseiten der Bevölkerung, weil Bebauungspläne vom Souverän zu beschliessen sind.

Weitere Hinweise

Der Vollständigkeit halber sind basierend auf dem heutigen Projektstand folgende Hinweise im weiteren Planungsprozess zur Einzonung zu berücksichtigen:

- Die Anforderungen an Neueinzonungen gemäss § 39a und § 39c PBG sind einzuhalten. Die einzuzonenden Flächen sind in ihrer Eignung für Fruchtfolgeflächen (FFF) zu kartieren und ggf. zu kompensieren. Wir verweisen auf die Stellungnahme der Dienststelle uwe.
- Das Siedlungsleitbild ist mit den Absichten des Gemeinderats zur Entwicklung des Gebiets Schützenmatt abzugleichen (Vorhaben nicht mehr langfristig geplant).
- Es sind in der Grundnutzung Baumasse, die dem Projekt zugrunde liegen, festzulegen. Die Zuweisung eines Entwicklungsareals zu einer Kernzone ohne Baumasse ist rechtlich unzulässig.
- Ein Erschliessungsrichtplan ist zu erarbeiten, um die vorgesehenen Fussverbindungen zu sichern und die notwendigen infrastrukturellen Investitionen festzulegen.
- Die Anzahl Parkplätze gemäss Beilage 5, insbesondere die Anzahl der oberirdischen Parkplätze, ist zu überprüfen, beispielsweise mittels Mobilitätskonzept.
- Die zweite Erweiterungsetappe in Richtung der Gebäude Nr. 27 und 27a auf Parzelle Nr. 56 kann erst nach effektiver Aussiedlung des bestehenden Landwirtschaftsbetriebs bewilligt werden. Wir verweisen auf das Merkblatt [Landwirtschaftliche Aussiedlungen - Grundlagen zur Beurteilung \(Oktober 2012\)](#) der Dienststelle rawi.
- Zu den raumplanungsrechtlichen Folgen einer Einzonung der Parzelle Nr. 56 verweisen wir auf die Stellungnahme der Abteilung Baubewilligungen der Dienststelle rawi.
- Dem ökologischen Ausgleich bzw. einer qualitativ hochwertigen Siedlungsrandgestaltung ist Rechnung zu tragen, weil u.a. mit der Überbauung eine Baumgruppe gefällt werden muss.
- Die kantonale Archäologie weist in ihrer Stellungnahme auf die archäologische Fundstelle AFS 653 «Pfarrkirche St. Nikolaus» sowie auf die Meldepflicht gemäss § 13 des Gesetzes über den Schutz der Kulturdenkmäler hin. Die kantonale Archäologie ist frühzeitig in die Planung einzubeziehen.
- Einzonungen mit Sondernutzungsplanpflicht unterliegen der Mehrwertabgabepflicht gemäss § 105 Abs. 3 PBG.

3.2. Umzonung Parzelle Nr. 35 (Gebiet Dorfmatte)

Ein Teil der Parzelle Nr. 35 soll im Umfang von 1'307 m² von der Grünzone in die Wohnzone W2b umgezont werden. Die Umzonung und die Zoneneinteilung stützen sich auf die Machbarkeitsstudie des Architekturbüros Brun Dubach Partner AG (Beilage 6 des Planungsbe-

rechts). Vorgesehen sind zwei Wohnhäuser (Ein- oder Doppel Einfamilienhäuser). Mit dem Wohnbauprojekt soll ein baulicher Abschluss des Quartiers Dorfmatte auf der westlichen Seite erstellt werden. Die geplanten Neubauten orientieren sich an der Ortsbaulichen Struktur des Quartiers Dorfmatte.

Grünzonen dienen gestützt auf § 50 PBG der Erhaltung und Schaffung von Freiflächen im Baugebiet. Die umzuzonende Grünzone liegt am Siedlungsrand. Die Umzonung ist daher zu kompensieren. Vorliegend wird der südliche Teil der Parzelle Nr. 385 im Umfang von 538 m² von der Wohnzone in die Grünzone umgezont. Mit dieser Massnahme kann der Kompensationsauftrag (vgl. Kap. B.2.4) erfüllt werden.

Im Ergebnis kann den erläuterten Umzonungen der Parzellen Nrn. 35 und 385 zugestimmt werden. Die Umzonung von der Grünzone in die Wohnzone W2b stellt keine Einzonung im Sinne vom § 105 Abs. 3 PBG dar und unterliegt somit nicht der Mehrwertabgabepflicht.

Wir empfehlen Ihnen, den Zweck der verbleibenden Grünzone gesamthaft zu überprüfen und allenfalls eine Auszonung in die Landwirtschaftszone vorzunehmen. Weiter erübrigt sich die zwischen den Parzellen Nrn. 35 und 464 geplante Erschliessungsstrasse mit der Zuweisung des südlichen Teils der Parzelle Nr. 35 in die Grünzone sowie mit der Aufhebung des Gestaltungsplans Dorfmatte. Wir empfehlen, die Parzellenabgrenzung mittels Landumlegungsverfahren zu bereinigen.

3.3. Umzonung Parzelle Nr. 416 (Gebiet Dorfmatte)

Auf der Parzelle Nr. 416 soll die Grünzone im Umfang von 359 m² durch die Wohnzone W2b ersetzt und mit der Grünzone Freiraum überlagert werden, damit das ganze Grundstück für die ÜZ-Berechnung in Anspruch genommen werden kann. In der Grünzone Freiraum sind gemäss Art. 17 BZR-Entwurf nur Spiel- und Freizeitnutzungen sowie öffentliche Nutzungen zulässig. Aus übergeordneter Sicht handelt es sich um eine technische Bereinigung des Zonenplans. Dies erfordert keine Kompensation der umgezonten Grünzone. Die Massnahme liegt im Ermessen der Gemeinde.

3.4. Verzicht auf eine Überbauungsziffer in der Kernzone

In der Kernzone wird auf die Festlegung einer ÜZ sowie auf eine Gesamthöhe verzichtet. Das zulässige Mass soll durch den Gemeinderat im Einzelfall festgelegt werden. Gemäss SLB sowie Art. 11 BZR-Entwurf bezweckt die Kernzone die Erhaltung und Weiterentwicklung des gewachsenen Ortskerns in seiner Struktur und Funktion. Neubauten haben sich baulich und mit ihren Auswirkungen in den Charakter des Ortskerns einzufügen. Vor diesem Hintergrund kann auf die Festlegung einer ÜZ sowie einer Gesamthöhe verzichtet werden.

3.5. Verkehrszonen / Verkehrsflächen

Die Verkehrszone wurde gemäss [Richtlinie Darstellung der Verkehrszonen \(§ 52\) und Verkehrsflächen in den Zonenplänen \(2017\)](#) korrekt ausgeschieden. Auf der Strassenparzelle Nr. 379 (Spittel) ist entlang der Parzelle Nr. 43 die Verkehrszone auszuscheiden.

3.6. Umgang mit altrechtlichen Sondernutzungsplänen

Im Planungsbericht wird der Umgang mit den Sondernutzungsplänen richtig wiedergeben. Die Gemeinde hat die bestehenden Sondernutzungspläne geprüft und entschieden, alle bis auf einen aufzuheben. Der Gestaltungsplan Hinderchile II und III wird vorerst beibehalten, weil das Areal noch nicht fertiggebaut ist. Das Vorgehen wird begrüsst. Im Sinne der Innen-

entwicklung beantragen wir, den Gestaltungsplan Hinderchile II und III hinsichtlich der Realisierung von MFH-Mietwohnungen zu überprüfen.

3.7. Kulturobjekte

Gestützt auf die Stellungnahme der kantonalen Denkmalpflege ist das schützenswerte Objekt «Heiligste Dreifaltigkeit» gemäss BILU auf der Parzelle Nr. 23 auf dem Zonenplan einzutragen.

4. Zonenplan Landschaft

4.1. Auengebiete und Amphibienlaichgebiete (IANB) von nationaler Bedeutung

Die Dienststelle lawa weist darauf hin, dass zwei Objekte im Inventar der Auengebiete von nationaler Bedeutung (98 Ämmenmatt und 339 Badhus-Graben) sowie zwei Objekte im Inventar der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung (LU47 Chalchloch und LU398 Badhusaue-Fontanne) enthalten sind. Für Einzelheiten verweisen wir auf die Stellungnahme der Dienststelle lawa. Bundesinventare sind als übergeordnete Vorgaben zu berücksichtigen und demzufolge grundeigentümergebunden zu sichern. Für die betroffenen Objekte ist eine neue Naturschutzzone «Aue und Amphibienlaichgebiete» auszuscheiden.

4.2. Aufhebung der kommunalen Naturschutzzonen

Die Gemeinde beabsichtigt, sämtliche kommunalen Naturschutzzonen aufzuheben. Gemäss Planungsbericht liegen den betroffenen Flächen keine übergeordneten Inventare zugrunde. Der Gemeinderat argumentiert, nur die vertraglich gesicherten Flächen seien relevant und eine Aufhebung gebe etwas mehr Spielraum bei der lagemässigen Festlegung der Biodiversitätsflächen.

Diese Begründung ist nicht nachvollziehbar. Wie die Dienststelle lawa in ihrer Stellungnahme dargelegt, genügen Naturschutzverträge allein in der Regel nicht, um eine schützenswerte Fläche nach den Vorgaben von Art. 18b des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG) und von § 21 ff. des Natur- und Landschaftsschutzgesetzes (NLG) rechtlich verbindlich zu schützen. Deshalb ist neben Verträgen auch eine Schutzzone auf dem Zonenplan notwendig. Dies hat das Kantonsgericht neulich im Urteil 7R 20 2 vom 30. November 2021 bestätigt.

Eine pauschale Aufhebung der kommunalen Naturschutzzonen ohne Interessenabwägung und mit Verweis auf die bestehenden Verträge ist rechtswidrig und deshalb nicht genehmigungsfähig. Für die Aufhebung der kommunalen Naturschutzzone ist der Nachweis zu erbringen, dass die betroffenen Flächen nicht schutzwürdig und nicht mehr von lokaler Bedeutung sind (vgl. § 18 NLG). Dazu ist eine Interessenabwägung durchzuführen und die Stellungnahme der Dienststelle lawa einzuholen. Das Ergebnis der Interessenabwägung ist im Planungsbericht darzulegen. Im Übrigen verweisen wir auf die Stellungnahme der Dienststelle lawa.

4.3. Wildtierkorridor

Wir begrüßen die Übernahme der Freihaltezone Wildtierkorridor (rote Fläche) gemäss kantonalem Richtplan. Die Dienststelle lawa weist darauf hin, dass die Übernahme des gesamten Wildtierkorridorsperimeters (gelbe Fläche) freiwillig ist.

4.4. Wildruhezone Goberwald

Wir beziehen uns auf die Stellungnahme der Dienststelle lawa und empfehlen die Übernahme der Wildruhezone Goberwald als verbindliche Wildruhezone im Zonenplan. Für Einzelheiten verweisen wir auf die Stellungnahme der Dienststelle lawa.

4.5. Waldgrenzen

Gestützt auf die Stellungnahme der Dienststelle lawa sind die statischen Waldgrenzen als orientierender Inhalt darzustellen, weil sie nicht Bestandteil der Genehmigung der Gesamtrevision der Ortsplanung sind.

5. Teilzonenplan Gewässerraum

5.1. Allgemeines

Die Festlegung des Gewässerraums ist grundsätzlich rechtmässig erfolgt. Die festgelegten Gewässerraumbreiten entsprechen im Grundsatz den gesetzlichen Mindestbreiten gemäss Gewässerschutzverordnung des Bundes (GSchV).

Die Dienststelle lawa stellt fest, dass die Darstellung der Grünzone Gewässerraum schwierig von derjenigen der Freihaltezone Gewässerraum zu unterscheiden ist. Die Darstellung ist zu überprüfen.

Zum Umgang mit den neu im Gewässerraum liegenden Bauten verweisen wir auf die Stellungnahme der Abteilung Baubewilligungen der Dienststelle rawi.

5.2. Festlegung von Baulinien entlang der Kleinen Emme

Die Kleine Emme gilt aufgrund ihrer natürlichen Sohlenbreite von mehr als 15 m als grosses Fliessgewässer, deren Gewässerraum-Breite die GSchV nicht detailliert regelt. Für die Ausscheidung des Gewässerraums entlang der Kleinen Emme hat die Gemeinde Doppleschwand die im Planungsbericht Gewässerraum beschriebene «Baulinienlösung» umgesetzt.

Die «Baulinienlösung» wurde in der Kantonalen Gewässerschutzverordnung (KGSchV) rechtlich noch nicht verankert; diese Anpassung wird derzeit erarbeitet. Gegen die Festlegung des Gewässerraums entlang der Kleinen Emme mittels Baulinienlösung haben wir keine Einwände; der Regierungsrat kann diese Baulinien jedoch nur und erst dann genehmigen, wenn die KGSchV rechtskräftig geändert wurde, was im Herbst 2022 der Fall sein dürfte. Wir empfehlen Ihnen, die Baulinienlösung zusätzlich im BZR zu verankern.

5.3. Anpassungsbedarf

Fontanne (Gewässer-ID 253002)

Die Verringerung des Gewässerraums auf den Parzellen Nrn. 73 und 74 um 2 auf 22 m im Vergleich zum theoretischen Gewässerraum (24 m) wird im Planungsbericht Gewässerraum nicht beschrieben. Die Dienststellen vif und uwe lehnen diese Verringerung ab, da das Gebiet nicht dicht besiedelt ist. Wir unterstützen diese Beurteilung. Es handelt sich vorliegend zudem um Parzellen ausserhalb der Bauzone mit einem Wohngebäude in der Landwirtschaftszone ohne Bezug zur Landwirtschaft (Gebäude Nr. 10). Gemäss RPG sind Wohnnutzungen grundsätzlich in der Bauzone zu erstellen. Die Verringerung des Gewässerraums zugunsten eines Wohngebäudes ausserhalb der Bauzone ist sowohl

raumplanerisch als auch rechtlich nicht zu begründen. Der Gewässerraum ist gemäss theoretischem Gewässerraum (Mindestbreite von 24 m) auszuscheiden.

Kleine Emme (Gewässer-ID 292001)

Die Verringerung des Gewässerraums auf der Parzelle Nr. 404 (ARA Ämmematt) ist gemäss Stellungnahme der Dienststelle uwe nicht zulässig. Die ARA ist standortgebunden; allfällige Neu-, Um- und Ersatzbauten dürfen innerhalb des Gewässerraums realisiert werden (Art. 41c GSchV). Vor diesem Hintergrund ist eine Anpassung des Gewässerraums an die baulichen Gegebenheiten nicht begründet. Der Gewässerraum ist gemäss theoretischem Gewässerraum ab Gewässerachse gemäss amtlicher Vermessung auszuscheiden.

Gewässer-ID 953369

Die Dienststellen vif und uwe stellen fest, dass der auf dem Luftbild 2017 noch ersichtliche Kleingewässerabschnitt auf der Parzelle Nr. 455 überdeckt wurde. Bis zur Klärung der Rechts- und Sachlage dieser Überdeckung ist der Gewässerraum auf dem ganzen Gewässerabschnitt auszuscheiden.

6. Bau- und Zonenreglement

6.1. Generelles

Von Bedeutung ist insbesondere die Einführung der neuen Bau- und Nutzungsmasse gemäss der Änderung des PBG vom 17. Juni 2013. Dazu zählt der Wechsel von der AZ zur ÜZ, die neuen Höhenmasse sowie der Verzicht auf die Festlegung von Vollgeschossen und die damit verbundene neue Bezeichnung der Zonen.

6.2. Die Artikel in Einzelnen

Art. 2 Zuständigkeit

Abs. 2: Die «delegierte Stelle» ist ausdrücklich zu nennen (z.B.: Bauamt).

Art. 11 Kernzone (K)

Wir beantragen, zumindest eine Ausnahmeregelung aufzunehmen, wonach ein erhöhter Wohnanteil (bis zu 100 %) mit verschärften Lärmschutzanforderungen einhergehen muss. So kann z.B. festgelegt werden, dass reine Wohnbauten in Mischzonen nur realisiert werden dürfen, wenn mit dem Bau die Einhaltung der Lärmempfindlichkeitsstufe ES II (Planungswerte bei Einzonungen, Immissionsgrenzwerte bei Umzonungen) angestrebt wird.

Art. 13 Wohn- und Arbeitszone (WA)

Abs. 1: In der WA sind aufgrund des BZR-Entwurfs Bauten mit reiner Wohnnutzung zulässig. Für Zonen mit reiner Wohnnutzung gilt gemäss Art. 43 der Lärmschutzverordnung (LSV) die strengere Lärmempfindlichkeitsstufe II. Es sollte deshalb verhindert werden, dass mit reinen Wohnbauten in der WA die Lärmschutzvorschriften umgangen werden. Wir beantragen deshalb, Art. 13 so zu ergänzen, dass reine Wohnbauten nur dann bewilligt werden, wenn die Anforderungen der ES II (z.B. mit baulichen Massnahmen) zumindest *angestrebt* werden.

Abs. 2 ist schwer verständlich. Wir empfehlen stattdessen z.B. folgende Formulierung: *«Die maximal zulässigen Gesamthöhen und Überbauungsziffern sind in Anhang 1 dieses Reglements festgelegt. Es wird unterschieden zwischen einer Überbauungsziffer für Hauptbauten mit Wohn-, Arbeits- oder gemischter Nutzung (Typ 1) und einer Überbauungsziffer für zusätzliche Hauptbauten auf demselben Grundstück mit ausschliesslicher Arbeitsnutzung (Typ 2)».*

Mit der Kumulation der beiden ÜZ Typen 1 und 2 (entspricht 0.51 für die WA2) kann eine markante Verdichtung erzielt werden. Diese ÜZ-Kumulation ist aus raumplanerischer Sicht zu hoch und deshalb nicht zweckmässig.

Diese Nutzungstransfer- und Kompensationsmöglichkeit in Abs. 3 und 4 ist an sich rechtmässig. Wir bezweifeln allerdings, dass sie im Vollzug aufgrund ihrer Komplexität verständlich und transparent sein wird. Wir überlassen es Ihnen, ob Sie daran festhalten wollen. Jedenfalls müssten Sie zur Verhinderung von Umgehungen und zur Wahrung der Transparenz dafür sorgen, dass die Nutzungstransfers und Kompensationen rechtlich gesichert werden, z.b. mittels Grundbucheintrag.

Wir verstehen Abs. 3 und 4 so, dass der Transfer nur zwischen Bauten auf demselben Grundstück möglich ist. Das ergibt sich aus Abs. 2 Satz 2. Wir empfehlen Ihnen, dies zur Klarheit explizit zu erwähnen.

Art. 16 Grünzone (Gr)

Wir empfehlen, die Nutzungen der einzelnen Grünzonen im BZR konkret aufzulisten. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass die landwirtschaftliche Nutzung in der Gr (Bauzone) nur bedingt zweckmässig ist.

Art. 18 Grünzone Gewässerraum (GrG)

Wir beantragen, die Bestimmungen des Muster-BZR zu übernehmen, worin zusätzlich festgehalten wird, dass die überlagerte Fläche zur anrechenbaren Grundstücksfläche zählt (§ 11 PBV).

Art. 21 Freihaltezone Gewässerraum (FG)

Die Dienststelle uwe stellt fest, dass die Baulinien Gewässerraum im BZR nicht geregelt sind. Mit der Anpassung der kantonalen Gewässerschutzverordnung werden entsprechende Musterbestimmungen vonseiten Kanton ausgearbeitet. Wir empfehlen Ihnen, die Baulinienlösung im BZR zu verankern.

Art. 22 Freihaltezone Wildtierkorridor (FW)

Die Dienststelle lawa sowie die Abteilung Baubewilligungen der Dienststelle rawi stellen fest, dass die Bestimmung nicht dem kantonalen Muster-BZR entspricht. Die Bestimmung des kantonalen Muster-BZR ist zu übernehmen.

Art. 23 Landschaftsschutzzone (Ls)

Wir beziehen uns auf die Stellungnahme der Dienststelle lawa und empfehlen die Übernahme der im Jahr 2019 angepassten Bestimmung des kantonalen Muster-BZR.

Art. 28 Gestaltungspläne

Abs. 5: Im Planungsbericht werden lediglich Gebiete mit Gestaltungsplanpflicht und keine mit Bebauungsplanpflicht erwähnt. Die Bestimmung ist zu korrigieren bzw. zu differenzieren.

Art. 29 Abstellplätze für Fahrzeuge

Abs. 2: Generell weisen wir darauf hin, dass im Sinne der Abstimmung von Siedlungs- und Verkehrsentwicklung die Anzahl *maximal* zulässiger Abstellplätze anstatt einer *minimalen* Anzahl vorgegeben werden sollte und verweisen diesbezüglich auf die VSS-Norm SN 640 281.

Art. 37 Dachgestaltung

Ob der Antrag der kantonalen Denkmalpflege berücksichtigt werden soll, ist Ihnen überlassen.

Anhang 4

Der Anhang ist mit den Zielen und Anforderungen des Gestaltungsplanpflichtgebiets Hinderchile III zu ergänzen.

Weitere BZR-Bestimmungen:

Art. xx Naturschutzzone Aue und Amphibienlaichgebiete

Eine entsprechende Bestimmung ist gemäss Formulierung der Stellungnahme der Dienststelle lawa zu übernehmen.

Art. xx Wildruhezone

Wir beziehen uns auf die Stellungnahme der Dienststelle lawa und empfehlen die Übernahme der Bestimmung zur Wildruhezone gemäss kantonalem Muster-BZR.

Art. xx Bauen im lärmbelasteten Gebiet

Die Dienststelle uwe beantragt in ihrer Stellungnahme die Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung. Wir empfehlen, den Antrag der Dienststelle uwe zu berücksichtigen.

7. Digitales Datenmodell Zonenpläne

Den Unterlagen liegt eine GIS-Zuordnungstabelle bei. Wir stellen fest, dass diese nach dem alten Datenmodell erstellt wurde. Die Zuordnungstabelle ist mit dem neuen Datenmodell (Version 3.1.3 vom 12. August 2021) zu erstellen.

8. Weitere Sachbereiche

Für die notwendige Abstimmung der Zonenplanrevision mit dem Generellen Entwässerungsplan sowie auf die Thematik der Lichtimmissionen verweisen wir auf die Stellungnahme der Dienststelle uwe.

Die Stellungnahme des Fachbereichs Luft der Dienststelle uwe betrifft die Einzonung in die Arbeitszone für die Käserei Schützenmatt und ist in Rahmen der weiteren Planungsarbeiten zu berücksichtigen.

Die Luzerner Wanderwege haben zu den Vorprüfungsunterlagen keine Bemerkungen.

C. ERGEBNIS

Die im Entwurf vorliegende Gesamtrevision der Ortsplanung kann insgesamt als gut und weitgehend vollständig erarbeitet sowie als grösstenteils recht- und zweckmässig beurteilt werden. Aufgrund der vorangehenden Ausführungen ergibt sich, dass sie unter Beachtung der zuvor angeführten Vorbehalte und Änderungsanträge mit den kantonal- und bundesrechtlichen Grundlagen und Vorgaben übereinstimmt.

Die Vorlage kann weiterbearbeitet und für die Beschlussfassung durch die Stimmberechtigten vorbereitet werden. Nach der Verabschiedung ist sie dem Regierungsrat zur Genehmigung einzureichen.

Freundliche Grüsse



Fabian Peter
Regierungsrat

Beilagen:

- Kopien aller Stellungnahmen

Kopie an (inkl. Beilagen):

- Burkhalter Derungs AG, Baselstrasse 21, 6003 Luzern
- Dienststelle Landwirtschaft und Wald
- Dienststelle Verkehr und Infrastruktur
- Dienststelle Umwelt und Energie
- Dienststelle Raum und Wirtschaft, Abteilung Baubewilligungen
- Dienststelle Raum und Wirtschaft, Abteilung Raumentwicklung
- Rechtsdienst Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
- Dienststelle Hochschulbildung und Kultur, Abteilung Denkmalpflege und Archäologie
- REGION LUZERN WEST, Geschäftsstelle, Menznauerstrasse 2, 6110 Wolhusen
- Luzerner Wanderwege, Güterstrasse 5, 6005 Luzern

Verkehr und Infrastruktur (vif)

Arsenalstrasse 43
Postfach
6010 Kriens 2 Sternmatt
Telefon 041 318 12 12
vif@lu.ch
www.vif.lu.ch

Dienststelle
Raum und Wirtschaft (rawi)
Herr William Barbosa
Murbacherstrasse 21
6002 Luzern

Kriens, 11. Oktober 2021 zeu/DAr/Ho/VOP/DBI/LOS
ID 21_1040 / 2021-902 / 2112.1521

GEMEINDE DOPPLESCHWAND

Vernehmlassung; Gesamtrevision der Ortsplanung 2021

Sehr geehrter Herr Barbosa
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die am 1. Oktober 2021 per Axioma erhaltenen Unterlagen und äussern uns dazu wie folgt:

VERKEHRSPLANUNG/KANTONSSTRASSEN

Aus Sicht Verkehr/Kantonsstrasse kann der vorliegenden Gesamtrevision der Ortsplanung 2021 zugestimmt werden.

NATURGEFAHREN

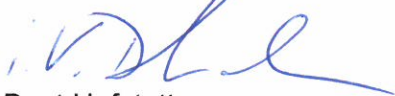
Auf den Parzellen Nrn. 73 und 74 wurde der Gewässerraum an der Fontanne Gewässer ID 253002 angepasst. Dies ist in der Dokumentation zum Gewässerraum nicht beschrieben. Das Gebiet gilt nicht als dicht besiedelt, daher ist eine Reduktion grundsätzlich nicht gegeben.

Auf der Parzelle Nr. 455 soll das Gewässer ID 953369 gekürzt werden. Der betroffene Teilabschnitt war auf dem Orthofoto 2017 noch offen sichtbar. Auf dem Orthofoto 2020 ist der ca. 16 Meter lange Abschnitt eingedeckt.

Gemäss Art. 38 Gewässerschutzgesetz (GSchG) und § 12 Wasserbaugesetz (WBG) dürfen Fliessgewässer nicht überdeckt oder eingedolt werden. Der Urzustand ist wiederherzustellen sofern keine Bewilligung für die Eindeckung vorliegt.

Wir bitten Sie um Berücksichtigung unserer Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse



Beat Hofstetter
Abteilungsleiter Planung Strassen



Urs Zehnder
Abteilungsleiter Naturgefahren

Raum und Wirtschaft (rawi)

Murbacherstrasse 21
6002 Luzern
Telefon +41 41 228 51 83
rawi@lu.ch
www.rawi.lu.ch

Raum und Wirtschaft (rawi)
William Barbosa
Murbacherstrasse 21
6003 Luzern

Luzern, 14. Oktober 2021 VJ, RE
2021-615

STELLUNGNAHME

Gemeinde Doppleschwand Gesamtrevision der Nutzungsplanung 2021

Sehr geehrter Herr Barbosa

Wir bedanken uns für die Einladung zur Stellungnahme und die Übermittlung der entsprechenden Unterlagen mittels AXIOMA.

Raumplanung

Umzonungen / Einzonungen / Rückzonungen

Erweiterung Schützematt

Von der Parzelle Nr. 56 (GB Doppleschwand) sollen 5'672 m² in die Kernzone eingezont werden (zuvor Landwirtschaftszone).

Durch die Einzonungen sind keine aktuellen Baugesuche betroffen.

Die Einzonung des Teilbereichs der Parzelle Nr. 56 (GB Doppleschwand) berechtigt den Grundeigentümer/Landwirt zukünftig nicht zur Erstellung zusätzlicher Wohnbauten in der Landwirtschaftszone. Weiter gilt, dass der Abbruch und die Umnutzung von landwirtschaftlich genutzten Bauten oder Bauteilen nur möglich sind, wenn kein landwirtschaftlicher Bedarf mehr besteht.

Gewässerraumfestlegung

Durch die neue Gewässerraumfestlegung gelangen die bestehende Bauten oder Anlagen auf den Parzellen Nrn. 71, 74, 48, 79, 147 und 404 (GB Doppleschwand) in den Gewässerraum. Bauten und Anlagen haben die Abstände gemäss § 25 WBG einzuhalten. Rechtmässig erstellte und bestimmungsgemäss nutzbare Bauten und Anlagen im Gewässerraum sind in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt. Inwieweit bestehende Bauten und Anlagen baulich oder bezüglich ihrer Nutzung verändert werden dürfen, richtet sich gemäss § 27 WBG nach den §§ 178 ff. PBG. Ausserhalb der Bauzonen bestimmen sich die Ausnahmen demnach anhand des Raumplanungsgesetzes (RPG).

Hinsichtlich der Gewässerraumfestlegung werden die Stellungnahmen der Dienststellen Umwelt und Energie (uwe) sowie Verkehr und Infrastruktur (vif) gestützt.

Aufhebung Naturschutzzonen

Die bestehenden Naturschutzzonen werden in die Landwirtschaftszone überführt.

Dazu hat die Dienststelle Raum und Wirtschaft (rawi) keine Bedingungen und Auflagen anzubringen, da den bestehenden Flächen der Naturschutzzonen keine kantonalen oder regionalen Inventare zugrunde liegen. Vorbehalten bleiben die Stellungnahmen der Dienststelle Umwelt und Energie (uwe) und Landwirtschaft und Wald (lawa). Hinsichtlich der Aufhebung der Naturschutzzonen werden diese Stellungnahmen von der Dienststelle Raum und Wirtschaft (rawi) gestützt.

Bau- und Zonenreglement

Nichtbauzonen

Art. 22, Freihaltezone Wildtierkorridor

Es wurde ein neuer Artikel zur Freihaltezone Wildtierkorridor entworfen, wobei Absatz 1 und 6 dem Muster-BZR des Kantons entsprechen, nicht jedoch die Absätze 2 bis 5.

Die von der Gemeinde Doppleschwand formulierten Anpassungen der Absätze 2 bis 5 erscheinen unklar. Die Dienststelle Raum und Wirtschaft (rawi) beantragt, diese Absätze der Formulierung gemäss Muster-BZR des Kantons anzupassen. Dementsprechend soll der gesamte Artikel 22, Freihaltezone Wildtierkorridor, gleich lauten wie jener des Muster-BZR des Kantons.

Im Weiteren haben wir keine Einwände, Bemerkungen und Hinweise zur Gesamtrevision der Ortsplanung Doppleschwand. Wir bitten Sie, unsere Anregungen und Hinweise in geeigneter Form in die weitere Planung aufzunehmen.

Freundliche Grüsse



Roland Emmenegger
Abteilungsleiter Baubewilligungen
+41 41 228 61 45
roland.emmenegger2@lu.ch



Kanton Luzern
Dienststelle Raum und Wirtschaft
Herr William Barbosa
Murbacherstrasse 21
6002 Luzern

Wolhusen, 19. Oktober 2021

Gemeinde Doppleschwand: Gesamtrevision der Ortsplanung

Sehr geehrte Herr Barbosa

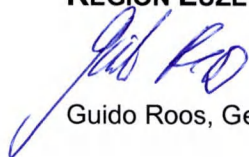
Mit E-Mail vom 4. Oktober 2021 haben Sie uns die Unterlagen zur Gesamtrevision der Ortsplanung Doppleschwand (inkl. Einzonung Fernheizung) zur Stellungnahme unterbreitet.

Wir haben die umfassenden Unterlagen geprüft. Aus unserer Sicht handelt es sich um sorgfältig ausgearbeitete Planungsinstrumente, die eine fundierte Basis für räumliche Weiterentwicklung der Gemeinde Doppleschwand darstellen. In diesem Sinn begrüssen wir auch die geplante Erweiterung der Käserei Schützenmatt (Einzonung der Fernheizung).

Bei der Umsetzung der Planungsinstrumente wünschen wir der Gemeinde Doppleschwand viel Erfolg.

Freundliche Grüsse

REGION LUZERN WEST



Guido Roos, Geschäftsführer

Barbosa William

Von: andreas.lehmann@luzerner-wanderwege.ch
Gesendet: Montag, 25. Oktober 2021 11:10
An: Barbosa William
Betreff: AW: FileXchange KTLU: VNL OPRG Doppleschwand

Guten Tag Herr Barbosa

Besten Dank für die Zustellung der Unterlagen. Wir haben diese geprüft und haben keine Bemerkungen.
Besten Dank für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse
Andreas Lehmann

Andreas Lehmann
Geschäftsleiter / Technischer Leiter



Hirschmattstrasse 36, 6003 Luzern
www.luzerner-wanderwege.ch

T: 041 342 11 17 | D: 041 342 11 18 | andreas.lehmann@luzerner-wanderwege.ch

[Lust, mit uns zu wandern? Jetzt Mitglied werden und profitieren.](#)

Von: William Barbosa <william.barbosa@lu.ch>
Gesendet: Freitag, 1. Oktober 2021 17:23
An: andreas.lehmann@luzerner-wanderwege.ch
Betreff: FileXchange KTLU: VNL OPRG Doppleschwand

Anhänge: [100 Dopp Bau- und Zonenreglement 210930.pdf](#) (264 kB)
[101 Dopp Zonenplan Siedlung 210930.pdf](#) (64.01 MB) [102 Dopp Zonenplan Landschaft 210930.pdf](#) (25.74 MB) [103 Dopp Teilzonenplan Gewaesserraum 210930.pdf](#) (32.52 MB)
[200 Dopp Planungsbericht Vorpruefung 210930.pdf](#) (4.98 MB) [300 Dopp Beilage 1 Analyse Überbauungsziffer und Gesamthöhen.pdf](#) (8.46 MB) [301 Dopp Beilage 2 Dokumentation Gewaesserraum 210930.pdf](#) (2.12 MB)
[302 Dopp Beilage 3 BZR Vergleich neu alt 210930.pdf](#) (253 kB)
[303 Dopp Beilage 4 Kapazitätsnachweis LUBAT.pdf](#) (128 kB)
[303 Dopp Beilage 4 Kapazitätsnachweis LUBAT.xlsx](#) (992 kB) [305 Dopp Beilage 6 Machbarkeitsstudie Parz 35.pdf](#) (1.30 MB) [306 Dopp Beilage 7 Machbarkeitsstudie Käserei.pdf](#) (1.18 MB)
[400 Dopp Zuordnungstabelle 210930.pdf](#) (134 kB) [000 Dopp Lieferschein.pdf](#) (21 kB) [100 Dopp Bau- und Zonenreglement 210930.docx](#) (324 kB) [VNL dopp OPRG 2021 rawi 20211001.pdf](#) (255 kB)
[304 Dopp Beilage 5 Entwicklung des Dorfkerns von Doppleschwa.pdf](#) (1.80 MB)

Dienststelle Hochschulbildung und Kultur

Denkmalpflege

Libellenrain 15
6002 Luzern
Telefon 041 228 53 05
sekretariat.denkmalpflege@lu.ch
www.da.lu.ch

Interne Post

Raum und Wirtschaft (rawi)
Herr William Barbosa
Murbachstrasse 21
6002 Luzern

Luzern, 27. Oktober 2021

Vernehmlassung: Gemeinde Doppleschwand, Gesamtrevision der Ortsplanung, Vorprüfung

Sehr geehrter Herr Barbosa

Mit Schreiben vom 1. Oktober haben Sie uns um eine Stellungnahme zur Gesamtrevision der Ortsplanung der Gemeinde Doppleschwand gebeten. Gerne nehmen wir im Rahmen der Vorprüfung dazu wie folgt Stellung:

Grundsätzlich

Die Kulturobjekte gemäss Kantonalem Bauinventar wurden, bis auf ein Objekt, in die entsprechenden Pläne übernommen. Auch sind wir mit den Formulierungen des die Kulturobjekte betreffenden Artikels (Art. 26, Kulturdenkmäler) einverstanden. Weiter begrünnen wir, dass in der Kernzone die Pflicht für Erstellung von Giebeldächern beibehalten wurde. Insbesondere Giebeldächer sind ein wichtiges Gestaltungselement, das diese Zone und die tradierte Bauweise auszeichnet und identitätsstiftend ist. Die Parzelle 489 wird neu der Kernzone zugeschlagen, was ortsbaulich grundsätzlich richtig ist, insbesondere da sich diese in unmittelbarer Nachbarschaft der Pfarrkirche St. Nikolaus befindet und in dessen Umgebungsschutzgebiet fällt (DschG Art. 5, Abs. 1).

Wir bitten Sie, folgende Punkte in die Revision miteinzubeziehen:

1 Antrag Ergänzung Kulturobjekt «Heiligste Dreifaltigkeit» in den Plänen

Das Kantonale Bauinventar für die Gemeinde Doppleschwand wurde durch die Dienststelle Hochschulbildung und Kultur am 1. November 2020 in Kraft gesetzt. Bis auf ein Objekt sind die Kulturobjekte in die entsprechenden Pläne eingeflossen. Beim fehlenden Objekt handelt es sich um die Figur «Heiligste Dreifaltigkeit», auf der Parzelle-Nr. 23, Standort unmittelbar neben der Pfarrkirche St. Nikolaus, Koordinaten: 2'646'876 / 1'207'740.

2 Antrag Ergänzung Art. 37, Dachgestaltung

In Art. 37 soll zusätzlich (nochmals, allenfalls als Absatz 2) auf die Steildach-Pflicht aufmerksam gemacht werden, mit folgender Formulierung:

«In der Kernzone haben Hauptbauten symmetrisch geneigte Steildächer mit einer Dachneigung von mindestens 30 Grad und maximal 45 Grad aufzuweisen.»

Begründung:

Zwar ist in Art. 11, Kernzone, Abs 4, auf die Vorgabe der symmetrisch geneigten Steildächer verankert. Inhaltlich gehört diese Formulierung unseres Erachtens thematisch eher in Art. 37, Dachgestaltung). Besser noch ist die Formulierung als bewusste Wiederholung in beiden Artikeln aufzuführen.

Hinweis:

Beilage 5 (Massvolle Entwicklung des Dorfkerns von Doppleschwand) zeigt eine Machbarkeit der erweiterten Kernzone mit der Schaffung von vier Neubauten auf. Diese sind in den Plänen und Visualisierungen als Flachdachbauten dargestellt, was konträr zu den Vorgaben zur Dachgestaltung steht. Das neu einzuzonende Gebiet ist landschaftlich sehr exponiert und bedeutend für die Fernwirkung, insbesondere im Zusammenhang mit der Pfarrkirche St. Nikolaus.

Antrag Änderung/Präzisierung Anhang 4: Gestaltungsplanvorgaben (Nr. 1)

Der letztgenannte Aspekt:

«Als Grundlage für den Gestaltungsplan ist ein qualitätssicherndes Verfahren in Varianten und mit mind. 3 Teams zu erarbeiten.»

soll ergänzt /ersetzt werden durch:

*«Als Grundlage für den Gestaltungsplan ist ein qualitätssicherndes Verfahren in Varianten und mit mind. 3 **für die Aufgabenstellung qualifizierten** Teams zu erarbeiten.»*

Begründung:

Die Qualität eines qualitätssichernden Verfahrens, in der Annahme es handle sich hierbei um einen Wettbewerb oder ein wettbewerbsähnliches Verfahren, ist wesentlich abhängig von den Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Die Erfahrung zeigt, dass die Qualität gewährleistet wird, wenn die teilnehmenden Büros bereits über entsprechende Erfahrung zurückgreifen können.

Hinweis zu Beilage 5, Massvolle Entwicklung des Dorfkerns von Doppleschwand

Beilage 5 (Massvolle Entwicklung des Dorfkerns von Doppleschwand) zeigt eine Machbarkeit der erweiterten Kernzone mit der Schaffung von vier Neubauten auf. Das neu einzuzonende Gebiet ist landschaftlich sehr exponiert und bedeutend für die Fernwirkung, insbesondere im Zusammenhang mit der Pfarrkirche St. Nikolaus. Insbesondere die Visualisierung zeigt auf, dass mit der Setzung von vier, im Verhältnis zu den bestehenden Gebäuden in der Kernzone, eher grossen Volumen den tradierten Massstab zu sprengen droht. Insbesondere die Visualisierungen zeigen, dass die dargestellten Volumen Art. 3, Abs 1, des überarbeiteten BZR nicht entsprechen (Bauten und Anlagen [...]) müssen sich gut in die bauliche Umgebung [...] einfügen).

Wir stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Frank Bürgi

Inventarisor Bauinventar / Gebietsdenkmalpfleger ad interim
041 228 71 75
frank.buergi@lu.ch

Dienststelle Hochschulbildung und Kultur

Archäologie

Libellenrain 15
6002 Luzern
Telefon 041 228 65 95
sekretariat.archaeologie@lu.ch
www.da.lu.ch

Raum und Wirtschaft (rawi)
z.H. William Barbosa
Murbacherstrasse 21
6002 Luzern

Luzern, 5. Oktober 2021

Vernehmlassung Gemeinde Doppleschwand, Gesamtrevision der Ortsplanung 2021; Stellungnahme Archäologie

Sehr geehrter Herr Barbosa
Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Aufnahme des kantonalen Standardartikels zu den archäologischen Fundstellen unter Art. 42 im BZR sowie die orientierende Darstellung der Fundstellen im Zonenplan.

Bezüglich der Entwicklung des Dorfkerns weisen wir darauf hin, dass die Schaffung eines Dorfplatzes und der damit verbundene Rückbau der «Alten Post» sowie die vorgesehene Siedlungserweiterung «Schützematt» sich in unmittelbarer Nähe zur archäologischen Fundstelle AFS 653 «Pfarrkirche St. Nikolaus» und damit in einer archäologischen Verdachtsfläche befinden. Dasselbe gilt für die geplante Fernheizung. Im gesamten Bereich des Dorfkerns wie auch auf dem Plateau «Schützematt» muss mit Überresten der früh- bis spätmittelalterlichen Siedlung gerechnet werden. Gemäss §13 des Gesetzes über den Schutz der Kulturdenkmalen (DenkmalG) ist das Auffinden archäologischer Funde oder Befunde unverzüglich der zuständigen Dienststelle zu melden. Um einen Unterbruch allfälliger Bauausführung durch unvorhergesehene Bodenfunde zu vermeiden muss die Kantonsarchäologie daher frühzeitig in die Planung miteinbezogen werden, da vorgängige archäologische Untersuchungen einzuplanen sind.

Für Fragen und Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Angela Bucher, lic. phil.
Leiterin archäologische Inventare und Planungen IPLU
041 228 71 78
angela.bucher@lu.ch

Umwelt und Energie (uwe)

Zentrale Dienste

Libellenrain 15
Postfach 3439
6002 Luzern
Telefon 041 228 60 60
uwe@lu.ch
www.uwe.lu.ch

Raum und Wirtschaft (rawi)
Herr William Barbosa
Murbacherstrasse 21
6003 Luzern

Luzern, 25. November 2021 sch

2021-5511

**Gemeinde Doppleschwand, Gesamtrevision der Ortsplanung, 2021,
Vernehmlassung zur Vorprüfung**

Sehr geehrter Herr Barbosa

Wir beziehen uns auf die von Ihnen erhaltenen Unterlagen und nehmen dazu wie folgt Stellung:

1. Zusammenfassende umweltrechtliche Beurteilung

Wir haben die vorliegende Gesamtrevision bezüglich der Auswirkung auf die Umwelt und auf die Einhaltung der verschiedenen umweltrelevanten Gesetzgebungen geprüft.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf unsere Stellungnahme zur Einzonung Fernheizung Dorf, 2021 (vorgezogener Teil der Gesamtrevision 2021-5510).

Wir beantragen deshalb, die untenstehenden Bemerkungen und Anträge in den Vorprüfungsbericht aufzunehmen und für die weitere Planung verbindlich zu erklären.

1.1. Grundwasser (Jean-Claude Bernegger)

Die Grundwasserschutzzonen um die Quellwasserfassungen von öffentlichem Interesse sind im Zonenplan Siedlung und im Zonenplan Landschaft vollständig und korrekt eingezeichnet.

Alle Schutzzonen sind in der Gemeinde Doppleschwand rechtskräftig verfügt. Es gelten die Bestimmungen des Schutzzonenreglements.

1.2. Oberflächengewässer (Daniela Rechsteiner)

Ab dem Jahre 2011 gelten die Vorgaben zum Gewässerraum gemäss Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG). Damit wird der Gewässerraumfreihaltung und der Revitalisierung von Gewässern vermehrt Bedeutung zugemessen. Die Gemeinde hat im Rahmen der Zonenplanung den Gewässerraum festzulegen (§ 11a kant. Gewässerschutzverordnung, kGSchV). Das Vorgehen ist in der Arbeitshilfe ‚Gewässerraumfestlegung in der Nutzungsplanung‘ festgelegt.

Die Beurteilung des Gewässerraumes im Zusammenhang mit dem Hochwasserschutz liegt bei der Dienststelle vif, Abt. Naturgefahren. Im Folgenden wird daher nicht detailliert auf Hochwasserschutzfragen eingegangen. Es gelten die Stellungnahmen des vif.

Die Bachläufe (auch unterirdische) sind im Zonenplan vollständig eingetragen.

BZR

Die Baulinie Gewässerraum ist im Bau- und Zonenreglement nicht beschrieben.

Antrag:

Die Baulinien zur Festlegung des Gewässerraumes bei Grossgewässer besser umschreiben (eventuell noch ausstehende Mustervorgaben des Kantons berücksichtigen).

Die Baulinie zur Festlegung des Gewässerraumes muss von der Nachführungsorganisation im Datenmodell des Raumdatenpools nachgeführt werden.

Fontanne GW ID 253002

Der theoretische Gewässerraum auf den Parzellen-Nrn. 73, 74 der Fontanne GW ID 253002 beträgt 24 m ab Gewässerachse. Die Freihaltezone Gewässerraum ist in diesem Bereich aber nur 22 m. Da es sich um ein nicht dicht besiedeltes Gebiet handelt, kann grundsätzlich der Gewässerraum nicht reduziert werden.

Antrag:

Im Planungsbericht ist darzulegen, weshalb der Gewässerraum im Bereich Stägacher reduziert wurde.

Kleine Emme Abschnitt Ämmematt

Im Bereich der ARA Ämmematt wird der Gewässerraum reduziert. Da Bauten der Abwasserreinigungsanlage Bestandesgarantie geniessen und standortgebunden und von öffentlichem Interesse sind, können sie auch trotz eines Gewässerraumes neu- oder umgebaut werden.

Antrag:

Im Bereich des Gewässerabschnittes Kleine Emme Ämmematt ist der Gewässerraum auf theoretisch vorgeschlagene Gewässerraumbreite zu verbreitern.

Gewässer ID 953369

Auf der Parzellen-Nr. 455 soll das Gewässer ID 953369 gekürzt werden. Der betroffene Teilabschnitt war auf dem Orthofoto 2017 noch offen sichtbar. Auf dem Orthofoto 2020 ist der ca. 16 m lange Abschnitt eingedeckt. Gemäss Art. 38 GSchG und § 12 WBG dürfen Fliessgewässer nicht überdeckt oder eingedolt werden.

Antrag:

Der Urzustand ist wiederherzustellen sofern keine Bewilligung für die Eindeckung vorliegt. Der Gewässer ist für das ganze Gewässer auszuscheiden und kann nicht verkürzt werden.

1.3. Boden (Lea Schweri)

Das vorgelegte Vorprüfungsgesuch zur Ortsplanungsrevision Doppleschwand kann aus Sicht Bodenschutz aufgrund unzureichender Planungsgrundlagen nicht vollständig geprüft werden.

Gemäss dem Merkblatt «Erhalt und Kompensation von Fruchtfolgeflächen» (BUWD 2019) ist jegliche landwirtschaftliche Nutzfläche die eingezont werden soll, vorgängig bodenkundlich zu kartieren und bezüglich deren Eignung als Fruchtfolgefläche auszuwerten.

Ein detailliertes FFF-Kompensationsprojekt, wie dies ebenfalls im Merkblatt «Erhalt und Kompensation von Fruchtfolgeflächen» (BUWD 2019) für die Vorprüfung von Ortsplanungsrevisionen verlangt wird, liegt nicht vor. Den Anforderungen gemäss Artikel 3 Absatz 5 der Kantonalen Planungs- und Bauverordnung (PBV) wird somit nicht entsprochen.

1.4. Siedlungsentwässerung (Noëmi Zweifel)

Wir weisen darauf hin, dass Änderungen des Zonenplans Auswirkungen auf die Siedlungsentwässerung haben können. Der Zonenplan und das Bau- und Zonenreglement sind mit dem Generellen Entwässerungsplan (GEP) der Gemeinde Doppleschwand in Einklang zu bringen. Die Entwässerung von Gebieten, welche neu eingezont oder umgezont werden, ist frühzeitig zu klären.

1.5. Luft (Delia Wolf)

Gemäss Dokument «200_Dopp_Planungsbericht_Vorprüfung_210930» sollen die Grundstücke-Nrn. 1, 56 und 332 welche der Landwirtschaftszone zugeteilt sind und landwirtschaftlich genutzt werden, neu der Arbeitszone (A) und der Kernzone (K) zugeteilt werden. Ebenfalls erwähnt wird, dass die notwendigen FAT-Abstände zumindest teilweise nicht mehr eingehalten werden können und deshalb eine Aussiedlung des betroffenen Landwirtschaftsbetriebs zur Diskussion steht.

In Sinne der Vorsorge sind Einwirkungen, die schädlich oder lästig werden könnten, frühzeitig und unabhängig von der bestehenden Umweltbelastung zu begrenzen. Um allenfalls mögliche Geruchsklagen durch Um- und Neueinzonungen von aktuell der Landwirtschaftszone zugeteilten Flächen zu vermeiden, müssen Lösungen für davon betroffene landwirtschaftliche Betriebe gefunden werden, welche die Einhaltung der FAT-Abstände gewährleisten.

1.6. Lärm (Urs Schmied)

Umzonungen, Neueinzonungen

Im Zentrum von Doppleschwand soll im Bereich der Parzellen-Nr. 56 ein Teil neu in die Kernzone mit der Empfindlichkeitsstufe (ES) III eingezont werden. Das Gebiet wird im Bereich der neuen Einzonung nur marginal vom Strassenlärm der Kantonsstrasse belastet, aus diesem Grund können die lärmrechtlichen Anforderungen aus Art. 29 LSV hier eingehalten werden.

Die Umzonung von der Gewerbe- und Wohnzone (beide Zonen mit der ES III) im Bereich der Pfrundmatte haben keine lärmrechtlichen Auswirkungen.

In den Gebieten Dorfmatte, Spittelmatte sowie Brunnhalde werden bei Umzonungen neu die ES III statt der ES II hinzugefügt, dies hat ebenfalls keine lärmrechtlichen Konsequenzen.

Bei der Einzonung der Parzellen-Nr. 332 in die Arbeitszone ist die Einhaltung der lärmrechtlichen Anforderungen aus Art. 29 LSV nicht relevant, da hier keine Wohnbauten realisiert werden.

Bei den geplanten Einzonungen / Umzonungen können die lärmrechtlichen Anforderungen eingehalten werden und es ergeben sich keine Anträge.

Zuordnung der Empfindlichkeitsstufen / Aufstufungen

Die Zuordnung der Empfindlichkeitsstufen wird in der vorliegenden Gesamtrevision korrekt gemäss Art. 43 der Lärmschutzverordnung (LSV) umgesetzt; Aufstufungen der ES aufgrund einer Vorbelastung mit Lärm sind keine vorhanden.

BZR

Im Entwurf zum neuen BZR ist wie schon im bis anhin gültigen BZR kein Artikel zum Thema Lärm definiert. Wie in allen Gemeinde- bzw. Stadt-BZR beantragen wir auch für das vorliegende BZR der Gemeinde Doppleschwand, einen Artikel zum Thema «Bauen im lärmbelasteten Gebiet» aufzunehmen.

Antrag:

Wir beantragen, ins BZR einen Artikel zum Thema Lärm mit folgendem Wortlaut aufzunehmen:

Art. xx Bauen im lärmbelasteten Gebiet

1 In lärmbelasteten Gebieten sind die Art. 29 - 31 der Lärmschutz-Verordnung (LSV) zu beachten. Über einen Gestaltungsplan kann erst entschieden oder eine Baubewilligung für Gebäude mit lärmempfindlicher Nutzung erteilt werden, wenn die Einhaltung der massgeblichen Lärmgrenzwerte nachgewiesen ist.

2 Sind die Lärmgrenzwerte trotz Lärmschutzmassnahmen überschritten, ist der Dienststelle Umwelt und Energie ein Gesuch um eine Ausnahmegewilligung gemäss Art. 30 LSV bei Neuerschliessungen, bzw. eine Zustimmung gemäss Art. 31 LSV bei Baubewilligungen in lärmbelasteten Gebieten einzureichen. Für eine Zustimmung nach Art. 31 LSV ist zudem ein überwiegendes Interesse an der Errichtung des Gebäudes auszuweisen.

3 Bei Parzellen, welche nach dem 1. Januar 1985 eingezont wurden, kommt Art. 29 LSV zur Anwendung und es besteht keine Möglichkeit für Ausnahmen.

1.7. Strahlen (Christian Ruf)

Die Anpassungen im Rahmen der Gesamtrevision der Nutzungsplanung Gemeinde Doppleschwand haben in Bezug auf die nichtionisierende Strahlung keine Auswirkungen.

Wir weisen darauf hin, dass das Thema Beleuchtungen und Lichtimmissionen im neuen Bau- und Zonenreglement nicht berücksichtigt wird. Die Dienststelle uwe empfiehlt der Gemeinde, das Thema Lichtimmissionen im kommunalen BZR entsprechend der 5-Punkte-Checkliste des Zentralschweizer Umweltdirektorenkonferenz-Merkblattes «Lichtverschmutzung» bzw. der noch bevorstehenden Publikation des BAFU «Vollzugshilfe Lichtimmissionen» zu verankern.

Die vorliegenden Unterlagen wurden im Übrigen von den Fachbereichen Risikoversorge, Altlasten sowie Energie geprüft. Diese Fachbereiche haben keine Bemerkungen oder Bedingungen und Auflagen zur vorliegenden Zonenplanrevision.

Wir hoffen, dass unsere Stellungnahme dient.

Freundliche Grüsse

sig. P. Schaller

Patrick Schaller

Geschäftsstelle
+41 41 228 6468
patrick.schaller@lu.ch



Landwirtschaft und Wald (lawa)

Centralstrasse 33
Postfach
6210 Sursee
Telefon 041 349 74 00
law@lu.ch
www.lawa.lu.ch

Raum und Wirtschaft (rawi)
William Barbosa
Murbacherstrasse 21
6002 Luzern

Sursee, 1. März 2022 ETP

STELLUNGNAHME

Gemeinde Doppleschwand; Gesamtrevision der Ortsplanung, 2021 Vorprüfung

Sehr geehrter Herr Barbosa

Gestützt auf Ihr Schreiben vom 1. Oktober 2021 haben wir die erwähnten Plan- und Reglementsänderungen geprüft. Wir nehmen dazu wie folgt Stellung:

Jagd

Art. 22 Freihaltezone Wildtierkorridor (BZR)

Die BZR-Bestimmungen im Art. 22 Freihaltezone Wildtierkorridor weichen von der aktuellen Muster-BZR ab.

Antrag

- Die Freihaltezone Wildtierkorridor ist gemäss aktueller Muster-BZR anzupassen.

Freihaltezone Wildtierkorridor (Zonenplan Siedlung)

Die **Freihaltezone Wildtierkorridor** ist im Zonenplan korrekt dargestellt.

Zusätzlich zur Freihaltezone Wildtierkorridor, ist im vorliegenden Zonenplan auch der Perimeter des Wildtierkorridors dargestellt. Wir weisen darauf hin, dass die Darstellung des **Wildtierkorridor Perimeters** freiwillig ist. Damit der Zonenplan lesbar bleibt, darf die Information zum Perimeter des Wildtierkorridors weggelassen werden.

Wildruhezone

In Gebiet Grobewald liegt eine «empfohlene» Wildruhezone. Wir empfehlen der Gemeinde die Überführung der «empfohlene» Wildruhezone in eine «rechtsverbindliche» Wildruhezone. Aktuell ist der kantonale Waldentwicklungsplan in der Vernehmlassung und darin die Wildvorranggebiete (WVG). Es soll ebenso überprüft werden ob ein Abgleich des Perimeters der bisherigen Wildruhezone und des Wildvorranggebietes zieldienlich ist. Wildvorranggebiete sind auf die Waldfläche beschränkt, allenfalls macht es aber Sinn, die Wildruhezone auch über das Offenland zu legen. Die Grenzen sollen jedoch so gezeichnet werden, dass sie im

Gelände erkennbar sind (z.B. entlang von Strassen, Wegen, Fliessgewässern usw.). Der aktuelle Perimeter der Wildvorranggebiete ist bei der Dienststelle Landwirtschaft und Wald, Abteilung Wald erhältlich.

Empfehlung

- Wir empfehlen der Gemeinde die Überführung der «empfohlenen» Wildruhezone in eine «rechtsverbindliche» Wildruhezone im Zonenplan und Bau- und Zonenreglement (vgl. Muster-BZR).

Landwirtschaft

Gemäss Kapitel 3.3.2. (Erweiterung Dorfkern Schützermatt) besteht in den nächsten Jahren die Möglichkeit für eine Aussiedlung des Landwirtschaftsbetriebes. Aussiedlungen werden restriktiv beurteilt und sind mit strengen Kriterien verbunden. Insbesondere muss der Gesuchsteller oder die Gemeinde den Nachweis erbringen, dass innerhalb der Gemeinde mittelfristig keine geeigneten landwirtschaftlichen Betriebe oder Produktionsstätten zum Verkauf stehen bzw. leerstehende Betriebsgebäude vorhanden sind.

Natur und Landschaft

Aufhebung Naturschutzzonen (Planungsbericht S. 19, Zonenplan, BZR)

Die Gemeinde Doppleschwand möchte alle lokalen Naturschutzzonen aufheben und die Flächen in die Landwirtschaftszone überführen. Dies ist aus Sicht Natur und Landschaft nicht zulässig.

Gemäss §18 Abs. 1 NLG SRL 709a erlassen die Gemeinden ein Inventar der Objekte, denen lokale Bedeutung zukommt. Die Gemeinden treffen laut § 24 Abs. 1 NLG SRL 709a die erforderlichen Massnahmen zum **Schutz und Unterhalt** der Objekte von lokaler Bedeutung. Schutzmassnahmen der Gemeinden sind nach Möglichkeit im Rahmen der Ortsplanung zu treffen (NLG SRL 709a, § 22 Art. 2).

Die Gemeinde geht davon aus, dass bestehende Bewirtschaftungsvereinbarungen einen ausreichenden Schutz bieten. Diese Annahme ist nicht korrekt. Die bestehenden Bewirtschaftungsvereinbarungen bieten keinen langfristigen grundeigentümergebundenen Schutz, da sie jederzeit kündbar sind. Die **Bewirtschaftungsvereinbarungen** dienen dazu, den **Unterhalt objektspezifisch** festzulegen.

Für den **Schutz** der Objekte von lokaler Bedeutung ist eine **Naturschutzzone** zwingend.

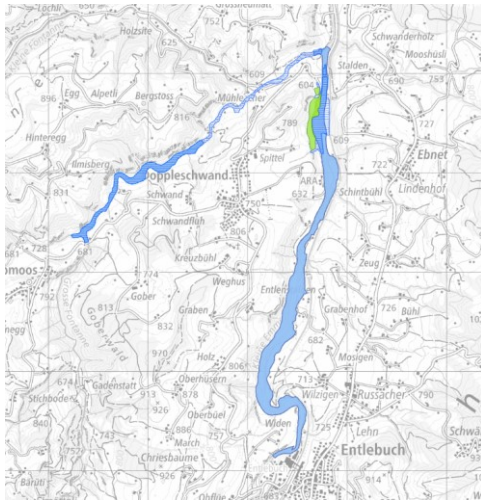
Anträge

- Die Naturschutzzonen von lokaler Bedeutung sind zwingend beizubehalten (Zonenplan, BZR).
- Die Abgrenzungen der lokalen Naturschutzzonen kann die Gemeinde, wo es sinnvoll ist, den heute bestehenden freiwilligen Bewirtschaftungsvereinbarungen anpassen. Dies ist mit der DS lawa abzustimmen.

Biotope von nationaler Bedeutung

In der Gemeinde Doppleschwand sind zwei Objekte im *Inventar der Auengebiete von nationaler Bedeutung* sowie zwei Objekte im *Inventar der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung (IANB)* enthalten:

- Aue von nationaler Bedeutung Objekt 98 Ämmenmatt
- Aue von nationaler Bedeutung Objekt 339 Badhus-Graben
- IANB Objekt LU47 Chalchloch
- IANB Objekt LU398 Badhusaue-Fontanne



Geportal: <https://www.geo.lu.ch/map/naturinventare?FOCUS=2647077:1207875:10000>

Diese Objekte sind noch nicht grundeigentümergebunden geschützt (Auenverordnung des Bundes SR 451.31, Verordnung über den Schutz der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung SR 451.34).

Entsprechende Artikel sind im BZR aufzunehmen.

Anträge

- Die Objekte 98 Ämmenmatt, 339 Badhus-Graben, IANB LU47 Chalchloch, IANB LU398 Badhusaue-Fontanne sind grundeigentümergebunden als *Naturschutzzone Aue und Amphibienlaichgebiete* im Zonenplan festzulegen. Bei den Amphibienlaichgebieten ist nur der Bereich A als Schutzzone festzulegen (blau schraffiert). Die Abgrenzungen sind Bundesinventar zu übernehmen: [Inventare Natur und Landschaft - Geoportal Kanton Luzern](#). Zur Information liegen zudem die Auenschutzkonzepte bei (vgl. Beilage).
- Ein neuer Art. X *Naturschutzzone Aue und Amphibienlaichgebiete* ist im BZR aufzunehmen:

Art. x Naturschutzzone Aue und Amphibienlaichgebiete

1 Die Naturschutzzone Aue und Amphibienlaichgebiete bezweckt den Schutz und die Aufwertung der Auen Ämmenmatt und Badhus-Graben von nationaler Bedeutung gemäss der Auenverordnung des Bundes und Verordnung über den Schutz der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung (SR 451.31, SR 451.34). Die Zonenvorschriften konkretisieren die allgemeinen Schutzziele des Bundesrechts.

2 Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung hat im Einklang mit den Schutzziele zu erfolgen. Der Gemeinderat kann weiterführende Regelungen, Bewirtschaftungsvereinbarungen oder Verfügungen dazu erlassen.

3 Bauten, Anlagen und Terrainveränderungen sind nicht zulässig. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen, wenn

- a) sie den Schutzziele dienen,
- b) ausserordentliche Verhältnisse vorliegen und die Schutzziele nicht beeinträchtigt werden,
- c) sie für die Abwendung von Naturgefahren zum Schutz des Menschen nötig sind,
- d) sie den kantonalen Aufwertungskonzepten Aue Ämmenmatt und Badhus-Graben entsprechen.
- e) Nicht mehr genutzte oder unrechtmässig erstellte Bauten und Anlagen, die keinem zulässigen Zweck zugeführt werden können, sind zu entfernen.

Art. 23 Landschaftsschutzzone (BZR S. 10)

Im Sommer 2019 hat der Regierungsrat das Inventar der geologischen und geomorphologischen Objekte und Elemente revidiert. Parallel dazu wurde auch die Umsetzung in der Nutzungsplanung angepasst.

Antrag

- Wir empfehlen die Landschaftsschutzzone gemäss Muster-BZR anzupassen.

Wald

Waldgrenze

Der technischen Bereinigung der Waldfläche auf der Grundlage der AV-Daten wird aus Sicht Wald zugestimmt.

Antrag

- Die rechtsgültige statische Waldgrenze ist im Zonenplan Landschaft als orientierender Inhalt darzustellen.

Gewässerraum

Die Grünzone Gewässerraum (Bauzone) und die Freihaltezone Gewässerraum (Nichtbauzone) müssen klar unterschieden werden. Wenn eine Grünzone Gewässerraum (Bauzone) neu an Wald grenzt oder in Zukunft grenzen soll, ist ein Waldfeststellungsverfahren durchzuführen.

Bei schmalen Waldstreifen entlang von Gewässern, wo der Wald dynamisch festgelegt ist und der Waldbegriff aufgrund der Gewässerdynamik nicht gesichert ist, kann der Gewässerraum im Wald ausgeschieden werden.

Anträge

- Die Grünzone Gewässerraum (Bauzone) und die Freihaltezone Gewässerraum (Nichtbauzone) sind klar unterscheidbar darzustellen.

Wir bedanken uns für die Einladung zur Stellungnahme. Für Auskünfte stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Manuela Bannwart

Sachbearbeiterin
041 349 74 21
manuela.bannwart@lu.ch

Beilagen:

- Aufwertungskonzept Aue Ämmenmatt
- Aufwertungskonzept Aue Badhus-Graben